

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.07.2015

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

Rundschreiben 42/901-2015

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vom 08.07.2015 –

Az.: 323.3.6001.02.02

- Anlagen:
- Richtlinien
 - Merkblatt über Fördervoraussetzungen, Fristen und Antragsverfahren
 - Anlage 1 - Förderantrag Jugendamt an das Landesjugendamt
 - Anlage 1a - Förderantrag Spitzenverband an das Landesjugendamt
 - Muster - Förderantrag Träger an das Jugendamt
 - Anlage zum Förderantrag (Excel-Tabelle)
 - Anlage 3 – Teilnehmerliste (Excel-Tabelle)
 - Anlage 4 - Feedback-Bogen (Excel-Tabelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Vordrucke für das Antragsverfahren.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förderung und zum Antragsverfahren geben.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung für pädagogische Kräfte in

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen vollständig von Personen durchgeführt werden, die die „Weiterbildung als Multiplikatorin/Multiplikator zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zertifikatsnachweis abgeschlossen haben oder voraussichtlich vor Durchführung der Maßnahme abschließen werden.

Eine Liste der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren kann unter www.kita.nrw.de eingesehen werden.

Den Fortbildungsmaßnahmen muss das Curriculum „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ zu Grunde liegen.

Die Maßnahmen können von den Multiplikatorinnen/Multiplikatoren vor Ort durchgeführt werden. Dabei können sich auch mehrere Teams zusammenschließen. Es können aber auch entsprechende Fortbildungen externer Anbieter besucht werden, wenn diese Angebote die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Zuwendungen für Maßnahmen freier Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leistungen nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhalten, bzw. für die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege ist das örtliche Jugendamt. Die Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Dieses bündelt die Anträge und stellt bei mir einen Sammelantrag.

Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Fachberatungen durchgeführt werden, sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Zuwendungsempfänger. Anträge für die Fortbildung von Fachberatungen sind beim jeweils zuständigen Spitzenverband zu stellen. Dieser bündelt die Anträge und stellt bei dem Landesjugendamt, in dessen Bereich der Spitzenverband seinen Hauptsitz hat, einen Sammelantrag.

Die Zuwendungen können gemäß den Vorgaben der Ziffer 6.4 der Richtlinien weitergeleitet werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Landesförderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert wird die Teilnahme an internen und externen Fortbildungsmaßnahmen mit 2,00 Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmendem.

Der Teilnehmerbeitrag bei externen Veranstaltungen darf maximal 3,00 Euro pro Unterrichtsstunde betragen.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 Euro. Diese Grenze bezieht sich auf die beantragte Zuwendung gebündelt für den jeweiligen Jugendamtsbezirk/Spitzenverband.

4. Antragsverfahren

4a für Jugendämter

Für die Anträge, die bei Ihnen als örtlich zuständigem Jugendamt gestellt werden, wird der Musterantrag empfohlen. In der beigefügten Excel-Tabelle, die Bestandteil des Antrags ist, werden die einzelnen Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, aufgelistet.

Die Anträge aus Ihrem Zuständigkeitsbereich fassen Sie bitte ebenfalls in der Excel-Tabelle zusammen und stellen einen Sammelantrag (Anlage 1) bei mir. Dabei ist die Excel-Tabelle Bestandteil auch Ihres Antrags

4b für Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Bitte bündeln Sie die Maßnahmen, die von Ihren Untergliederungen durchgeführt werden, in der Anlage 1a. Die einzelnen Maßnahmen führen Sie bitte in der Excel-Tabelle auf, die auch Bestandteil dieses Antrags ist.

4c Form und Frist der Antragstellung

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge die Fristen, die in den Ziffer 7.2.2 und 9 der Richtlinien vorgegeben werden. Für das laufende Kalenderjahr sind die Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.09.2015 – 31.12.2015 stattfinden sollen, bis spätestens 15.08.2015 zu beantragen.

Maßnahmen, die vom 15.10.2015 – 31.12.2015 stattfinden sollen, können bis spätestens 30.09.2015 bei mir beantragt werden.

Sofern Sie bereits für den Monat August 2015 entsprechende Fortbildungsmaßnahmen planen, stellen Sie bitte diese Anträge entsprechend früher. Für diese Maßnahmen werde ich dann auch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns prüfen können.

Alle Anträge müssen rechtsverbindlich unterschrieben bei mir gestellt werden.

Die Excel-Tabelle schicken Sie bitte zusätzlich elektronisch im Excel-Format an die folgende E-Mail-Adresse:

judith.jousen@lvr.de

Da die Excel-Tabelle Formeln enthält, bitte ich Sie, an der Tabelle keinerlei Veränderungen vorzunehmen.

Alle Vordrucke werden Ihnen in Kürze auch im Internet des LVR unter folgendem Link zur Verfügung stehen: www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familien / Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / Fortbildungsmaßnahmen Elementarbereich.

5. Verwendungsnachweis und Mittelabruf

Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Soweit der Verwendungsnachweis von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erstellt wird, sind diesem - gemäß Ziffer 10.1 der Verwaltungsvorschriften für den außergemeindlichen Bereich (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) - die Belege über die Verwendung der Fördermittel beizufügen.

Vordrucke für die Erstellung der Verwendungsnachweise (Anlage 2) und zum Mittelabruf sind diesem Rundschreiben nicht beigelegt. Sie werden Ihnen rechtzeitig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehen Frau Brigitte Senger (brigitte.senger@lvr.de; 0221/809 6232) und die Verfasserin dieses Rundschreibens Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 08.07.2015 – 323.3.6001.02.02

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Fortbildungsmaßnahmen in Umsetzung der nach § 26 KiBiz ausverhandelten Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen für den Förderbereich „Sprachliche Bildung“.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind

3.1.1

der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und

3.1.2

bei Fortbildungsangeboten ausschließlich für Fachberatungen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

3.2

Für freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leistungen nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhalten sowie für die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege ist das örtliche

Jugendamt Empfänger der Zuwendung, in dessen Bezirk die Kindertageseinrichtung bzw. die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Kindertagespflege liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,

4.1

die vollständig von Personen durchgeführt werden, die die „Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zertifikatsnachweis abgeschlossen haben oder voraussichtlich vor Durchführung der Maßnahme abschließen werden, und

4.2

denen das Curriculum „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ zu Grunde liegt und

4.3

bei denen der Teilnehmerkreis mindestens 15 und maximal 25 Personen umfasst und

4.4

die mindestens zehn Unterrichtsstunden à 45 Minuten und maximal 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten vorsehen und bei denen ein Fortbildungstag maximal zehn Unterrichtsstunden umfasst.

4.5 Für Teamfortbildungen können sich Teams mehrerer Einrichtungen zusammenschließen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuweisung / Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Fortbildungsmaßnahmen werden mit zwei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden bezuschusst.

5.4.2

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 5.4.1 darf

- a) bei Fortbildungsmaßnahmen
 - aa) die Honorarausgaben und bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern die zurechenbaren Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen, und
 - bb) die Sachausgaben sowie

b) bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die nicht nach Nr. 5.4.2a) bezuschusst werden, den Teilnehmerbeitrag, der maximal drei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden betragen darf,

nicht überschreiten.

5.4.3

Die Bagatellgrenze beträgt in den Jahren 2015 und 2016 in Abweichung von Nummer. 1.1 VV bzw. VVG zu § 44 LHO 500 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Berichtspflicht der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter haben der Obersten Landesjugendbehörde über Fortbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres stattfinden, zum 1. Juli desselben Kalenderjahres über Folgendes zu berichten:

- a) die Anzahl der Anträge differenziert nach Nummer 5.4.2a) und 5.4.2b),
- b) die Höhe der jeweils beantragten Mittel nach Nummer 5.4.2a) und 5.4.2b),
- c) die Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 5.4.2a) und 5.4.2b) sowie
- d) die Anzahl der Teamfortbildungen nach Nummer 5.4.2a) und 5.4.2b).

Über Anträge für Fortbildungsmaßnahmen, die im Jahr 2015 stattfinden, ist bis zum 1. Dezember 2015 zu berichten.

6.2 Teilnehmerlisten

Bei Fortbildungen nach Nummer 5.4.2a) stellt der Letztempfänger sicher, dass eine Teilnehmerliste für jeden Fortbildungstag nach Anlage 3 vorhanden ist und durch die Multiplikatorin bzw. den Multiplikator unterschrieben wird. Diese ist vom Letztempfänger fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Obersten Landesjugendbehörde und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bei Fortbildungen nach Nummer 5.4.2b) hat der Letztempfänger eine Kopie der Teilnahmebescheinigung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Obersten Landesjugendbehörde und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.3 Feedback-Bögen

Bei Fortbildungen nach dieser Förderrichtlinie stellt der Letztempfänger sicher, dass am Ende des Seminars Feedback-Bögen nach Anlage 4 durch die Teilnehmenden ausgefüllt werden. Diese sind vom Letztempfänger fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Obersten Landesjugendbehörde vorzulegen.

6.4 Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung

6.4.1

durch die Jugendämter an freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leistungen nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhalten, sowie an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO und

6.4.2

durch die Spitzenverbände an ihre jeweiligen Untergliederungen nach Nummer 12 VV zu § 44 LHO

wird zugelassen.

7. Zuwendungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragstellung

Die Zuwendung wird vom Antragsteller

- a) nach Nummer 3.1.1 unter Verwendung des Musters der Anlage 1
- b) nach Nummer 3.1.2 unter Verwendung des Musters der Anlage 1a

bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde beantragt.

Die Antragstellung erfolgt zusammengefasst für alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geplanten und beantragten Maßnahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Antragsfrist

Die Anträge für Fortbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember stattfinden, sind spätestens zum 31. Oktober des diesen Maßnahmen vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.

Nach Abschluss der Antragsfrist in Absatz 1 sind Anträge für weitere Fortbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember stattfinden, spätestens zum 30. April desselben Kalenderjahres zu stellen.

7.3 Verwendungsnachweis

Der Bewilligungsbehörde legt der Zuwendungsempfänger

- a) gemäß Nummer 3.1.1
einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 und
- b) gemäß Nummer 3.1.2 einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 VV zu §
44 LHO

bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres vor.

8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

9. Übergangsregelung

Die Anträge für Fortbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2015 stattfinden, sind spätestens zum 15. August 2015 zu stellen. Anträge für Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. August 2015 durchgeführt werden sollen, sind entsprechend früher zu stellen. Weitere Anträge für Fortbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember 2015 stattfinden, sind spätestens zum 30. September 2015 zu stellen.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag Jugendamt

Anlage 1a Antrag Spitzenverband

Anlage 2 Verwendungsnachweis Jugendamt

Anlage 3 Teilnehmerliste

Anlage 4 Feedback-Bogen



Merkblatt über Fördervoraussetzungen, Fristen und Antragsverfahren

gemäß der

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen“

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 08.07.2015 – 323.3.6001.02.02

Einleitung

Mit dem zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz - KiBiz stellt die Landesregierung erstmalig jährlich Mittel für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege zur Verfügung.

In der „Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen“ haben sich das Land, die Kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität für Fortbildungen im Elementarbereich verständigt.

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen“ geregelt. Die Förderung bezieht sich zunächst auf den Förderbereich „Sprachliche Bildung und Beobachtung“.

Was wird gefördert?

Gefördert werden zwei Möglichkeiten:

1. Der Träger der Kita / Kindertagespflegestelle / Spitzenverband möchte eine eigene Fortbildungsmaßnahme für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen.
In diesem Fall werden Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahme anfallen, gefördert.
2. Der Träger der Kita / Kindertagespflegestelle / Spitzenverband meldet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fortbildung bei einem externen Anbieter an (Einrichtung der Weiterbildung).
In diesem Fall wird der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag gefördert.

In welcher Höhe wird gefördert?

In beiden oben genannten Fällen wird die Fortbildungsmaßnahme mit zwei Euro pro Teilnehmenden und Unterrichtsstunde gefördert.

Hinweis: Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden, darf der Teilnehmerbeitrag maximal drei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden betragen. Nur dann kann eine Förderung gem. der Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Förderung darf nicht höher als die tatsächlichen Kosten sein.

Welche Voraussetzungen müssen die Fortbildungsmaßnahmen erfüllen?

- Die Fortbildungsmaßnahme muss von Personen durchgeführt werden, die die „Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zertifikatsnachweis abgeschlossen haben oder voraussichtlich vor Durchführung der Maßnahme abschließen werden.
Eine Liste aller Multiplikatorinnen und Multiplikatoren finden Sie unter www.KiTa.nrw.de
- Den Fortbildungsmaßnahmen muss das Curriculum „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ zu Grunde liegen.
Das Curriculum ist den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bekannt.

- Die Fortbildungsmaßnahmen müssen mindestens 15 und maximal 25 Personen umfassen.
Anmerkung: Um Teamfortbildungen durchführen zu können, können sich mehrere Einrichtungsteams zusammenschließen und ggfls. darüber hinaus eine Einteilung der jeweiligen Kita-Teams in Gruppe A, B, C etc. vornehmen. So können z.B. alle Fachkräfte der Gruppen A, der Gruppe B oder der Gruppe C der Reihe nach und von derselben Person (Multiplikatorin / Multiplikator) geschult werden.
- Die Fortbildungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Unterrichtsstunden à 45 Minuten und maximal 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten vorsehen. Ein Fortbildungstag darf maximal zehn Unterrichtsstunden umfassen. Die Unterrichtsstunden können auf beliebig viele Tage verteilt werden.
- Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden, darf der Teilnehmerbeitrag maximal drei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden betragen.

Wer kann beantragen? Wo muss ich beantragen? Welche Formulare muss ich ausfüllen?

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Träger, das Jugendamt oder ein Spitzenverband.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen richten ihren Antrag an das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt übernimmt die Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Auszahlung der Förderung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Muster wird ein Antragsformular „Antrag Freie Träger“ und „Anlage zum Antrag“ bereitgestellt. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung des Musters für die Antragstellung.

Jugendämter

Die Jugendämter richten ihre Anträge mit den Anträgen der freien Träger, die sie aus ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten haben, gebündelt und zu den festgesetzten Fristen an das zuständige Landesjugendamt.

Es gilt das Antragsformular „Anlage 1“ und die „Anlage zum Antrag“.

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Fortbildungen für Fachberaterinnen und Fachberater durchführen, richten ihre Anträge an das zuständige Landesjugendamt.

Es gilt das Antragsformular „Anlage 1a“ und die „Anlage zum Antrag“.

Wann kann ich beantragen?

Die in der Richtlinie genannten Antragsfristen gelten für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Jugendämter, die die gebündelten Anträge an das jeweils zuständige Landesjugendamt weiterleiten.

Die Frist für die Antragstellung durch die freien Träger beim Jugendamt liegt demnach entsprechend früher. Die genauen Antragsfristen können beim jeweils zuständigen Jugendamt erfragt werden.

Für das Jahr 2015 gelten folgende Antragsfristen (für Jugendämter und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege):

- Anträge für Maßnahmen, die im August 2015 stattfinden:
 - Kein fester Termin
Der Antrag muss beim zuständigen Landesjugendamt vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein
(Vor Durchführung der Maßnahme muss eine Bewilligung vorliegen)
- Anträge für Maßnahmen, die vom 1. September bis 31. Dezember stattfinden:
 - Frist: 15. August 2015
- Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember 2015 stattfinden:
 - Frist: 30. September

Ab dem Jahr 2016 gelten folgende Fristen:

- Anträge für Maßnahmen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember stattfinden:
 - Frist: 31. Oktober des Vorjahres
- Weitere Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember stattfinden:
 - Frist: 30. April desselben Jahres

Verwendungsnachweis

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen

Der Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Belegen dem zuständigen Jugendamt einzureichen. Die Frist für die Abgabe kann beim Jugendamt erfragt werden.

Als Muster bereitgestellt wird das Verwendungsnachweisformular „VN Freie Träger“ und „Anlage zum VN“. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung des Musters.

Jugendämter

Der vereinfachte Verwendungsnachweis für alle im Zuständigkeitsbereich durchgeführten Maßnahmen ist dem zuständigen Landesjugendamt bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Es gilt das Antragsformular „Anlage 2“ und die „Anlage zum Antrag“.

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Der Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Belegen dem zuständigen Landesjugendamt bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Es gilt das Verwendungsnachweisformular „Anlage 2“ analog und die „Anlage zum VN“.

Teilnehmerlisten

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die vom Träger selbst durchgeführt werden, muss der Empfänger der Förderung eine Teilnehmerliste, die von der Multiplikatorin bzw. vom Multiplikator unterschrieben werden muss, nach Anlage 3 führen und diese fünf Jahre vorhalten.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Anbietern durchgeführt werden, muss der Empfänger der Förderung eine Kopie der Teilnehmerbescheinigung fünf Jahre vorhalten.

Feedback-Bogen

Für alle Fortbildungsmaßnahmen, die gefördert werden, muss der Empfänger der Förderung sicherstellen, dass durch die Teilnehmenden Feedback-Bögen nach Anlage 4 der Richtlinie ausgefüllt werden.

Der Träger, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fortbildung bei einem externen Anbieter anmeldet, muss sicherstellen, dass durch die Teilnehmenden Feedback-Bögen nach Anlage 4 der Richtlinie ausgefüllt werden.

Feedback-Bögen sind fünf Jahre vorzuhalten.

Düsseldorf, den 08.07.2015